

**Satzung  
zur Neufassung des Gebührentarifes  
als Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Ibbenbüren  
für die Benutzung der kommunalen  
Friedhöfe vom 22. Dezember 2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung**

Der Gebührentarif als Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Ibbenbüren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe

**I. Erwerb, Wiedererwerb, Verlängerung und Rückgabe von Nutzungsrechten**

**1. Erwerb**

**1.1 Reihengräber**

1.1.1	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	742,25 €
1.1.2	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	593,80 €
1.1.3	für Urnenbeisetzungen	742,25 €

**1.2 Wahlgräber**

**1.2.1 Erdwahlgräber**

Wahlgrab, 1 Stelle	1.187,60 €
Wahlgrab, 2 Stellen	2.375,20 €
Wahlgrab, 3 Stellen	3.562,80 €
Wahlgrab, 4 Stellen	4.750,40 €

**1.2.2 Urnenwahlgräber**

Urnenwahlgrab, 2 Stellen	2.375,20 €
Urnenwahlgrab, 4 Stellen	4.750,40 €

**2. Verlängerung von Nutzungsrechten**

2.1	Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab je Grabstelle je Jahr	29,69 €
-----	---	---------

2.2 Wird in einem Wahlgrab ein Verstorbener beigesetzt, dessen Ruhefrist über die Dauer der Nutzungszeit hinausgeht (§ 15 Friedhofssatzung), so ist die Gebühr für das gesamte Wahlgrab nach den jeweils geltenden Gebührensätzen für den Zeitraum vom Ablauf des bestehenden Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist der/des beigesetzten Verstorbenen zu entrichten. Jedes angefangene Jahr ist dabei voll anzurechnen.

### 3. Rückgabe von Nutzungsrechten

Wird ein Nutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit an die Stadt zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit. Für den Verwaltungsaufwand anlässlich der vorzeitigen Rückgabe eines Nutzungsrechts wird keine Gebühr erhoben.

## II. Bestattungs- u. Beisetzungsgebühren

### 1. Erdbestattung (Fallpauschale je Bestattung)

1.1	Bestattung Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.235,00 €
1.2	Bestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	912,00 €
1.3	Aufschlag für eine Bestattung an einem Samstag	75,00 €

### 2. Urnenbeisetzungen (Fallpauschale je Bestattung)

2.1	Beisetzung von Urnen	912,00 €
2.2	Verstreuung von Aschen	912,00 €
1.3	Aufschlag für eine Bestattung an einem Samstag	75,00 €

### 3. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte

- 3.1 Für die Bestattung im Sondergrabfeld des Hauptfriedhofes werden keine Gebühren für die Bestattung und für den Erwerb des Nutzungsrechts erhoben.
- 3.2 Bei einer Bestattung in sonstigen Grabfeldern des Hauptfriedhofes oder der übrigen Friedhöfe gelten die Gebührensätze für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

### 4. Zusätzlicher Aufwand

- 4.1 Ausschmückungen, die über den in der Bestattungs- bzw. Beisetzungsgebühr vorgesehenen Rahmen hinausgehen, werden nach der Höhe der Aufwendungen des benötigten Pflanzenmaterials berechnet.
- 4.2 Wenn bei einer Grabbereitigung auf einem Wahlgrab durch Entfernung der Einfassung, des Grabmals, der Bäume oder Sträucher Kosten entstehen, so werden diese unter Zugrundelegung der aufgewendeten Zeit nach den jeweils geltenden Stundensätzen berechnet.

## III. Benutzung der Einrichtungen

### 1. Bei einer Bestattung auf den Kommunalen Friedhöfen

1.1	Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag	14,93 €
1.2	Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeier	14,93 €
1.3	Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	14,93 €
1.4	Benutzung der Kühlzelle pro Tag	14,93 €

### 2. Ohne eine Bestattung auf den Kommunalen Friedhöfen

2.1	<b>Grundbetrag</b>	389,07 €
2.2	zuzügl. Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag	14,93 €
2.3	zuzügl. Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeier	14,93 €

2.4	zuzügl. Benutzung des Sezierraumes für rituelle Waschungen	14,93 €
2.5	zuzügl. Benutzung der Kühlzelle pro Tag	14,93 €

#### **IV. Ausgrabung, Wiedereingrabung und Umbettung**

##### **1. Ausgrabung**

1.1	Ausgrabung einer Leiche	
1.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.235,00 €
1.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	912,00 €
1.2	Ausgrabung einer Urne	912,00 €

##### **2. Wiedereingrabung**

2.1	Wiedereingrabung einer Leiche	
2.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.235,00 €
2.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	912,00 €
2.2	Wiedereingrabung einer Urne	912,00 €

##### **3. Umbettung**

3.1	Umbettung einer Leiche	
3.1.1	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.669,00 €
3.1.2	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.024,00 €
3.2	Umbettung einer Urne	1.024,00 €

#### **V. Gebühren für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen und Grabeinfassungen**

##### **1. Grabmale**

1.1	stehende Grabmale	24,00 €
1.2	liegende Grabmale/Grabplatten/Grababdeckungen	24,00 €

##### **2. Grabeinfassungen**

2.1	Grabeinfassungen	24,00 €
2.2	Grabeinfassungen (Ausnahmegenehmigung gem. § 22 Friedhofssatzung)	48,00 €

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1.1.2021 in Kraft.